Produktblatt „Steuerungseinrichtungen“

für intelligente Messsysteme gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

Änderungsverzeichnis

Stand	Änderungen
22.11.2024	Version 1.0

Beschreibung der Leistung und Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Gegenstand der Leistung ist die Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung (Annahme der Bestellung), ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und der insoweit erweiterte Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach § 34 Abs. 2 Nummern 2a, 3 und 41 des MsbG, sowie den §§ 9 oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab Inbetriebnahme der Steuerungseinrichtung.

Die Steuerungseinrichtung verbleibt im Eigentum von EWE NETZ.

Die **Erstinstallation** erfolgt an einem vorher vereinbarten Termin werktags von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr. Der Besteller stellt rechtzeitig zum Installationstermin sicher, dass die Steuerleitung am Zählerplatz gemäß den „Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung“ (veröffentlicht auf www.ewe-netz.de/privatkunden/service/downloads) zur Verfügung steht. EWE NETZ schließt die Steuerleitung an die Steuerungseinrichtung an. Im Falle eines digitalen Anschlusses stellt der Besteller anschließend sicher, dass über den notwendigen Austausch von Zertifikaten ein Datenübermittlung ermöglicht wird. Nach der Installation erfolgt die Inbetriebnahme der Steuerungseinrichtung.

Sofern eine Steuerungseinrichtung **bereits installiert** ist, beschränkt sich die Leistungserbringung auf den Betrieb der Steuerungseinrichtung ab Vertragsschluss.

EWE NETZ stellt bei Bedarf Steuersignale von der Steuerungseinrichtung an die Steuerleitung zur Verfügung. Der Besteller ist für die korrekte Umsetzung dieser Steuersignale in seiner, bzw. seinen angeschlossenen steuerbaren Einrichtungen selbst verantwortlich.

EWE NETZ behält sich das Recht vor, die Steuerbarkeit der steuerbaren Einrichtungen über die Steuereinrichtung jederzeit durch Testbefehle zu überprüfen, wenn berechtigte Marktpartner diese Anforderung stellen.

Im Falle einer Entstörung trägt der jeweilige Verursacher der Störung die anfallenden Kosten.

Zum Vertragsende – insbesondere anlässlich der Außerbetriebnahme aller angemeldeten steuerbaren Einrichtungen – wird EWE NETZ per Fernzugriff die Funktion der Steuerungseinrichtung deaktivieren. Die Steuerungseinrichtung wird gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge eines turnusmäßigen Wechsels des Stromzählers deinstalliert.